



---

**781. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 781, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 903  
ARBEITSTAGUNG „BEKÄMPFUNG ILLEGALER  
LANDWIRTSCHAFTLICHER KULTUREN UND VERBESSERUNG  
DER GRENZSICHERUNG UND DES GRENZMANAGEMENTS –  
THAILAND ALS FALLSTUDIE“**

Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand), 24. bis 28. Januar 2010

Der Ständige Rat –

anschließend an die Erörterungen im Rahmen der Kontaktgruppe für die Kooperationspartner in Asien,

erfreut über den Vorschlag Kasachstans und Thailands laut PC.DEL/835/09, den OSZE-Partnerschaftsfonds zur Finanzierung einer Arbeitstagung zum Thema „Bekämpfung illegaler landwirtschaftlicher Kulturen und Verbesserung der Grenzsicherung und des Grenzmanagements –Thailand als Fallstudie“ heranzuziehen, die vom 24. bis 28. Januar 2010 unter der Schirmherrschaft des OSZE-Vorsitzes 2010 in Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) stattfinden soll,

die Schirmherrschaft des designierten OSZE-Vorsitzes 2010 für diese Veranstaltung begrüßend,

unter Hinweis auf das OSZE-Konzept für Grenzsicherung und -management (MC.DOC/2/05/Corr.1),

unter Hinweise auf die Ministererklärung von Madrid zu den Kooperationspartnern der OSZE (MC.DOC/1/07/Corr.1),

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 5/05 des Ministerrats von Laibach über die Bekämpfung der Gefahr, die von illegalen Drogen ausgeht (MC.DEC/5/05/Corr.1),

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 758 des Ständigen Rates über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Drogenbekämpfung,

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 813 des Ständigen Rates über den Kampf gegen die Bedrohung durch illegale Drogen und Vorläufersubstanzen,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 812 des Ständigen Rates über die Einrichtung eines Partnerschaftsfonds –

beschließt, die Verwendung des Partnerschaftsfonds zur Finanzierung der vorgeschlagenen Arbeitstagung zu genehmigen, sofern Beiträge in ausreichendem Maß eingehen;

legt den Teilnehmerstaaten und den Kooperationspartnern in Asien nahe, zu diesem Zweck Beiträge zum Partnerschaftsfonds zu leisten.